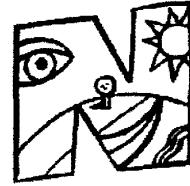


21/SN-33/MIE

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109**An das**

Bundesministerium für

Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1

1010 Wien

**LAD1-VD-19311/001**

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr**Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)**

(0 27 42) 9005

**Bezug**  
433.002/8-II/1/2003**Bearbeiter**  
Dr. Koizar**Durchwahl**  
12197**Datum**  
**13. Mai 2003****Betreff**

Budgetbegleitgesetz 2003 – Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, des Arbeitsmarktservicegesetzes, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, des Karenzgeldgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes

**13. Mai 2003**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003), wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Zur Form des Begutachtungsverfahrens:**

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesvorhabens, eingelangt beim Amt der NÖ Landesregierung am 1. April 2003, mit einer Stellungnahmefrist bis 25. April 2003 die in Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, vorgesehene **Mindestfrist von vier Wochen** nicht eingehalten wurde.

- 2 -

Dazu kommt, dass in die derart **kurz gesetzte Begutachtungsfrist** die Karwoche und die Osterfeiertage fallen, was eine eingehende Befassung mit dem doch sehr bedeutenden Gesetzesvorhaben zumindest erschwert.

Dagegen führt das gemeinsame Durchführungsroundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 16. März 1999, GZ 603.767/11-V/1/99, zur Länge der Begutachtungsfristen aus, dass die in der Vereinbarung angeführten Mindestfristen nichts daran ändern, dass **Begutachtungsfristen** grundsätzlich so bemessen sein sollten, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von **wenigstens sechs Wochen** zur Verfügung stehen. Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer **noch längeren Begutachtungsfrist** angezeigt sein (Seite 5 des Rundschreibens).

Umso mehr ist es **bedauerlich**, dass (nach Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen – vgl. Verbindungsstelle der Bundesländer vom 11. April 2003, VST-2291/11) das Budgetbegleitgesetz 2003 bereits am heutigen Tage im Ministerrat behandelt werden soll und Fristerstreckungen daher nicht möglich waren.

Die NÖ Landesregierung geht davon aus, dass die **Befassung mit den im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen** – nimmt man die Begutachtung und die in dieser Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen ernst – zumindest auf Ebene des **Nationalrates** erfolgen wird.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

### **Zu Art. x+1:**

#### **Zu Z. 12 (§ 27 Abs. 2 Z. 2 AlVG):**

Es sollte klargestellt werden, ob das Dienstverhältnis ein Jahr zu einem Dienstgeber bestehen muss oder ob auch nach einem Dienstgeberwechsel innerhalb des letzten Jahres ein Anspruch auf Altersteilzeitgeld besteht.

- 3 -

**Zu Z. 15 und 16 (§ 27 Abs. 4 und 5 AIVG):**

Die nunmehrige zusätzliche Bedingung der Aufnahme eines „qualifizierten“ Arbeitslosen birgt die Gefahr, dass diese Regelungen in der Praxis nicht mehr angewendet werden.

**Zu Art. x+3:**

**Zu Z. 5 (§ 38a AMSG):**

Es bleibt unklar, ob ein Arbeitsloser auch nach Ablauf der vier bzw. acht Wochen Vermittlungsfrist bis zum Beginn der Schulungsmaßnahme vermittelbar ist und für die Arbeitsaufnahme bei sonstigen Sanktionen bereit stehen muss.

**III. Zu den Kosten:**

Gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ist unter anderem bei Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Diese Verpflichtung ist auch im § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz normiert. Darüber hinaus sieht § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes vor, dass in der Stellungnahme für jede am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, die sich aus einer rechtsetzenden Maßnahme ergeben, darzustellen sind.

Die Erläuterungen enthalten zu Art. x+2 (AMPVG) – nur sehr oberflächliche – Ausführungen über die Kosten. Konkret **fehlen Angaben, ob den Ländern oder Gemeinden** durch den Entwurf **Kosten entstehen** werden.

Die geplante Regelung bewirkt für das **Land Niederösterreich** aus folgenden Gründen **zusätzliche Kosten**:

Der vorliegende Entwurf steht im unmittelbaren Zusammenhang mit entsprechenden Änderungen des Pensionsversicherungsrechtes in den Sozialversicherungsgesetzen.

- 4 -

Entsprechend dem geplanten **Entfall der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit und der vorzeitigen Alterpension bei langer Versicherungsdauer sowie der Umgestaltung der Altersteilzeitregelungen** sind Maßnahmen und Ersatzleistungen insbesondere im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (§ 6 AIVG) vorgesehen.

Als **soziale Absicherung** im Zusammenhang mit diesen Änderungen sind so genannte **Übergangsgelder**, zum Teil auch Arbeitslosengeld, und andererseits weitere Maßnahmen, z.B. Ausnahmen für ältere arbeitslose Menschen von Voraussetzungen für den Bezug einer AMS-Leistung, geplant.

Die Übergangsgelder, zum Teil auch Arbeitslosengeld, sollen die zu entfallenden Pensionen ersetzen bzw. Wartezeiten nach Ende einer vereinbarten Altersteilzeit auf eine Alterspension überbrücken.

Im Unterschied zur Pensionsversicherung, die Mindestleistungen durch die Ausgleichszulage gewährleistet, entsprechen die **Übergangsgelder im Wesentlichen dem Arbeitslosengeld**, wobei jedoch die Höhe der Leistung um 20 % über dem Arbeitslosengeld liegen soll.

Die NÖ Richtsatzverordnung, LGBI. 9200/1, sieht in § 2 eine „Begrenzung der Unterstützung“ durch die Sozialhilfe in der Art vor, dass die Sozialhilfeleistung grundsätzlich nicht höher ist als die Mindestleistungen (**Ausgleichszulage**) in der **Pensionsversicherung** nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Dies bedeutet umgekehrt, dass Pensionsbezieher in aller Regel keinen Anspruch auf eine laufende Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBI. 9200, haben.

Durch die Bemessung der die vorzeitigen Pensionen ersetzenden **Übergangsgelder** nach den Regeln des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sind **derartige Mindestleistungen jedoch nicht gewährleistet**.

Damit ist es möglich, dass die betroffenen Personen (Bezieher von Übergangsgeld oder zum Teil nur von Arbeitslosengeld) Anspruch auf eine laufende Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 haben könnten.

- 5 -

Da die Anzahl der von den vorgeschlagenen Regelungen betroffenen Personen bzw. vor allem die Einkommensverteilung bei den Betroffenen nicht bekannt ist, können die möglichen **Kostenfolgen** für die **NÖ Sozialhilfe** nicht beziffert werden.

Von daher fordert die **Landesregierung**, dass auch die von den vorgeschlagenen Regelungen **betroffenen Personen** (Bezieher von Übergangsgeldern, zum Teil von Arbeitslosengeld) durch **Mindestleistungen analog den Ausgleichszulagenrichtssätzen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes abgesichert werden**.

Dies erscheint auch deswegen gerechtfertigt, da die Übergangsgelder ohnehin nicht als Arbeitslosenunterstützung im eigentlichen Sinn, sondern als „Ersatz“ der entfallenden vorzeitigen Pensionen unter Heranziehung eines anderen Berechnungsmodus gedacht sind. Dies ergibt sich auch – wie bereits oben erwähnt – aus der Tatsache, dass §§ 39 und 39a AIVG vorsehen, dass für bestimmte Gruppen älterer Menschen, welche tatsächlich keine Aussicht auf eine Beschäftigung haben, von der Verpflichtung zur ständigen Bereithaltung zur Arbeitsaufnahme, von Kontrollmeldungen und vom Ruhen des Anspruches von Arbeitslosengeld bei Auslandsaufenthalten – = wesentliche Voraussetzung für den Bezug einer AMS-Leistung – ausgenommen sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 6 -

LAD1-VD-19311/001

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

*Kenzhner*